

Zuweisungsrichtlinien des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheim-Sarstedt

A. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Verteilung von Zuweisungsmitteln an die Kirchengemeinden, Kapellengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Sie gilt nicht für Sondervermögen der Kirchengemeinden (z. B. Friedhöfe, Legate, Wohngebäude, Wohnungen und Kindertagesstätten). Für diese sind kostendeckende Beiträge, Mieten oder Gebühren festzusetzen.

B. Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Kirchengemeinden erhalten eine pauschalierte, nicht zweckgebundene Grundzuweisung für:

- die Personalausgaben der „Funktionalen Dienste“,
- die Bauunterhaltung der Pfarr-, Gemeindehäuser, Kirchen- und Kapellengebäude und der anerkannten Kirchsaafläachen sowie
- den Sachaufwand der Gemeindefarbeit.

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält die Grundzuweisung in der Höhe, wie sie sich für eine fusionierte Einheitsgemeinde ergibt.

1.2 Die Berechnung der Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden erfolgt entsprechend der nachfolgenden Schlüssel durch das Evangelische Kirchenamt Hildesheim getrennt nach Jahren. Die Ergebnisse werden am Ende der Berechnung auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Bei der Berechnung werden jeweils die Gemeindegliederzahlen nach dem vom Kirchenamt ermittelten Stand zum 30. Juni im Jahr vor Beginn der 2-jährigen Haushaltsperiode für den kommenden Doppelhaushalt zugrunde gelegt. Abweichend davon sind für die Haushalte der Finanzplanungsperiode 2023 bis 2028 die Gemeindegliederzahlen mit Stand vom 30. Juni 2022 maßgeblich.

1.3 Je Kirchengemeinde wird 2-jährlich nach dem Ergebnis der Gemeindeglieder per 30. Juni vor Beginn der 2-jährigen Haushaltsperiode errechnet, welcher Bedarf an Gemeindehausflächen der Kirchengemeinde nach der K11/1997 zugestanden hätte. Dieser Wert wird als „Gemeindehaus-Soll-Fläche“ in die Berechnungen verschiedener Teilwerte der Grundzuweisung einbezogen. Für die Haushalte der Finanzplanungsperiode 2023 bis 2028 gelten abweichend hiervon die Gemeindegliederzahlen mit Stand vom 30. Juni 2022.

2. Personalausgaben

2.1 Funktionale Dienste in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden

2.1.1 Grundsätze

Zu den Personalaufwendungen für die „Funktionalen Dienste“ (Küsterdienst, Pfarrsekretariat, Raumpflege, nebenberufliche Kirchenmusik etc.) erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der Grundzuweisung Beträge zur teilweisen Deckung der Aufwendungen.

Der Gesamtbetrag für die einzelne Gemeinde besteht aus Teilbeträgen auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen (Nr. 2.1.2), sowie entsprechend der Zahl der Gottesdienste für nebenberufliche Kirchenmusiker (Nr. 2.1.3) und für Küsterdienste bei Gottesdiensten (Nr. 2.1.4) und entsprechend der Kubatur der Kirchen, Kapellen oder für Kirchsäle zur Abdeckung der Reinigungskosten (Nr. 2.1.5).

2.1.2 Teilbetrag nach der Gemeindegliederzahl

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Zahlungen von 16,50 € je Gemeindeglied/Jahr. Dieser Betrag soll der teilweisen Deckung der Aufwendungen für nebenamtliche Kirchenmusik außerhalb der Hauptgottesdienste, der Küstertätigkeiten außerhalb der Hauptgottesdienste, für weiteren Pflegeaufwand außerhalb der Kirchen- und Kapellengebäude und der Kirchsäle bei den Gottesdiensten, für das Pfarrsekretariat sowie für alle sonstigen Personalaufwendungen für die „Funktionalen Dienste“ dienen.

2.1.3 Teilbetrag für nebenberufliche Kirchenmusik bei Hauptgottesdiensten

Zur Abdeckung von Aufwendungen für nebenberufliche Kirchenmusiker/-innen bei Hauptgottesdiensten erhalten die Gemeinden einen Betrag

- von 2.900 € bei weniger als 50 Hauptgottesdiensten je Gemeinde,
- von 5.800 € bei 50 bis 100 Hauptgottesdiensten je Gemeinde,
- von 11.600 € bei 101 bis 150 Hauptgottesdiensten je Gemeinde und
- von 17.400 € bei über 150 Hauptgottesdiensten je Gemeinde.

Der Kirchenkreis übernimmt für die Kirchengemeinden, denen laut Stellenrahmenplan des Kirchenkreises hauptberufliche A- oder B- Kirchenmusikerstellen mit unterschiedlichen Stellenumfängen zugeordnet sind, die Personalausgaben nach dem tatsächlichen Bedarf (Nr. 2.7). Deshalb werden diese Kirchengemeinden beim Teilbetrag nach 2.1.3 nicht berücksichtigt.

2.1.4 Teilbetrag für Küsterdienste im Zusammenhang mit Hauptgottesdiensten

Zur Deckung der Aufwendungen für Küsterdienste bei Hauptgottesdiensten erhalten die Kirchengemeinden nach der Zahl der Hauptgottesdienste gestaffelte Teilbeträge

- von 1.100 € bei weniger als 50 Hauptgottesdiensten jährlich,
- von 2.200 € bei 50 bis 100 Hauptgottesdiensten jährlich,
- von 4.400 € bei 101 bis 150 Hauptgottesdiensten jährlich und
- von 6.600 € bei über 150 Hauptgottesdiensten jährlich

2.1.5 Teilbetrag nach der Kubatur der Kirchen und Kapellen sowie für Kirchsäle

Zur Deckung der Aufwendungen für die Reinigung der Kirchen, Kapellen und Kirchsäle erhalten die Gemeinden folgende Teilbeträge:

- je 2.750 € als Festbetrag für Kirchsäle und Kapellen (außer Friedhofskapellen),
- je 5.500 € für Kirchen bis zur Größe von 3.500 m³,
- je 8.250 € für Kirchen bis zur Größe von 10.000 m³ und
- je 11.000 € für Kirchen über 10.000 m³.

2.2 Lektoren- und Prädikantendienste in den Gemeinden

Ausgaben für Lektoren- und Prädikantendienste in den Kirchengemeinden nach der jeweils geltenden Lektoren-Entschädigungsverordnung werden einschließlich der notwendigen Fahrtkosten im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt und in Höhe des tatsächlichen Bedarfs zugewiesen oder übernommen.

2.3 Fahrtkosten für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Vertrag

Die notwendigen entstandenen Fahrtkosten für die nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Vertrag werden vom Kirchenkreis übernommen und im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

2.4 Kosten der Durchführung der Konfirmandenarbeit in den Kirchengemeinden während Vakanzzeiten

Kirchengemeinden mit vakanten Pfarrstellen erhalten auf Antrag für die Dauer der Vakanz pro zu unterrichtende Konfirmandengruppe die Mittel für eine Vertretungskraft im Umfang von 2 Wochenstunden. Die 2 Stunden umfassen die Vor- und Nach-

bereitung sowie die Durchführung. Die Regelung gilt für maximal fünf Konfirmandengruppen. Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen sowie nach den persönlichen Verhältnissen der mit der Vertretung Beauftragten.

2.5 Kosten der Sicherstellung der Verwaltungsaufgaben in den Kirchengemeinden während Vakanzzeiten

Eine Kirchengemeinde mit einer vakanten Pfarrstelle erhält auf Antrag für die Dauer der Vakanz Vertretungsmittel für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre für 3 zusätzliche Wochenstunden.

2.6 Vertretungskosten bei Krankheit, Urlaub und Kur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Küster-, Pfarrsekretariats-, Raumpflege- und Organistendienst

Vertretungskosten bei Krankheit, Urlaub und Kur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Küster-, Pfarrsekretariats-, Raumpflege- und Organistendienst sind von den Kirchengemeinden örtlich aus eigenen Mitteln zu finanzieren; Zuweisungen des Kirchenkreises werden hierzu nicht gewährt.

2.7 Personalausgaben der hauptberuflichen Kirchenmusiker

Die Personalausgaben (Entgelte, Sozialausgaben, Zusatzversorgung etc.) der hauptberuflichen Kirchenmusiker in Anstellung einer Kirchengemeinde werden nach dem tatsächlichen Bedarf zugewiesen.

3. Bauunterhaltung

Die Zuweisungsrichtlinien beziehen sich auf die Bauunterhaltung der folgenden Gebäudearten

1. Kirchen- und Kapellengebäude sowie anerkannte Kirchsaalflächen,
2. Pfarrhäuser und angemietete Pfarrdienstwohnungen sowie
3. Gemeindehäuser oder -räume.

Änderungen im Gebäudebestand werden bei der Festsetzung der Zuweisung für das jeweils nächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

3.1 Grundzuweisungen für Kirchen- und Kapellengebäude und Kirchsaalflächen

Die Kirchengemeinden erhalten für die anerkannten Kirchen, Kapellen und Glockentürme eine „Bau-Grundzuweisung Kirchen“ entsprechend der nachstehenden Kubaturenstaffel (Bemessung der Zuweisung nach m³-Werten), mindestens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der jeweils niedrigeren Stufe.

Kirchen / Kapellen	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022ff
bis 1.000	0,7320 €	0,7847 €	0,7847 €	0,7847 €	0,7847 €
1.001 bis 2.000	0,6120 €	0,6561 €	0,6561 €	0,6561 €	0,6561 €
2.001 bis 3.500	0,4560 €	0,4888 €	0,4888 €	0,4888 €	0,4888 €
3.501 bis 5.500	0,3960 €	0,4245 €	0,4245 €	0,4245 €	0,4245 €
5.501 bis 7.000	0,3480 €	0,3731 €	0,3731 €	0,3731 €	0,3731 €
7.001 bis 10.000	0,3120 €	0,3345 €	0,3345 €	0,3345 €	0,3345 €
Glockentürme	0,3360 €	0,3602 €	0,3602 €	0,3602 €	0,3602 €

Für die Kirchen, deren Kubatur mehr als 10.000 m³ umfasst, sind durch Einzelfallentscheidungen der Landeskirche gesonderte Beträge festgesetzt, die für die Jahre 2019ff analog der Erhöhung der Kubaturenstaffel angepasst werden:

Einzelfall	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022ff
Andreas-Kirche	12.271 €	13.155 €	13.155 €	13.155 €	13.155 €
Jakobi-Kirche	3.068 €	3.289 €	3.289 €	3.289 €	3.289 €
Lamberti-Kirche	6.013 €	6.446 €	6.446 €	6.446 €	6.446 €
Michaelis-Kirche	8.590 €	9.208 €	9.208 €	9.208 €	9.208 €

Für die anerkannten Kirchsaafläch en erhalten die Kirchengemeinden eine „Bau-Grundzuweisung Kirchsaafläch“ nach dem m²-Anteil bezogen auf die Summe der für Kirchsaafläch en zur Verfügung gestellten Mittel:

Kirchsaafläch	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022ff
je m ²	4,48 €	5,10 €	5,10 €	5,10 €	5,10 €

3.2 Grundzuweisungen für Pfarrhäuser und angemietete Pfarrdienstwohnungen

Die Kirchengemeinden erhalten für die anerkannten Pfarrdienstwohnungen eine nach der Kubatur des Gebäudes oder Gebäudeteils bemessene „Bau-Grundzuweisung Pfarrhaus“. Soweit sich in dem Gebäude Gemeinderäume (z. B. Pfarrbüro und Gemeindearchiv) befinden, werden diese bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

In den Fällen, in denen der Kirchenkreisvorstand im Vorfeld der Anmietung einer Pfarrdienstwohnung zugestimmt hat, erhält die Kirchengemeinde als Ausgleich für die die Dienstwohnungsvergütung übersteigenden Mietaufwendungen eine Zuweisung. In der Berechnung werden dazu bis zu 700 m³ als Kubatur für eine angemietete Pfarrdienstwohnung anerkannt.

Pfarrhaus	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022ff
je m ³	0,9480 €	1,1730 €	1,1730 €	1,1730 €	1,1730 €

Darüber hinaus kann auf Antrag hin eine Grundzuweisung in Höhe der nicht durch den obigen Pauschalbetrag sowie die Erstattung der Dienstwohnungsvergütung durch das Landeskirchenamt gedeckten Kosten der Anmietung einer Dienstwohnung gewährt werden. Die Zusage gilt i. d. R. unbefristet bis zum Auszug des Dienstwohnungsinhabers, sofern nicht der Fortsetzung der Anmietung der Dienstwohnung für einen zukünftigen Pfarrstelleninhaber zugestimmt wurde.

Die Angemessenheit der Größe der angemieteten Dienstwohnung für die Pastorenfamilie sowie der Mietzins/m² für das Objekt ist vorab zu prüfen. Hierbei ist auch der Sanierungsstand des Objektes zu berücksichtigen. Die Finanzierung der Herrichtung angemieteter Dienstwohnungen erfolgt auf Antrag aus Mitteln des Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises.

3.3 Grundzuweisungen für Gemeindehäuser oder -räume

Die Kirchengemeinden erhalten eine „Bau-Grundzuweisung Gemeindehäuser“, die sich nach der jeweiligen „Gemeindehaus-Soll-Fläche“ bestimmt, unabhängig vom tatsächlich vorhandenen Bauvolumen:

Gemeindehaus	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022ff
je m ² Soll-Fläche	16,50 €	13,60 €	14,00 €	14,85 €	15,10 €

Für große und räumlich sehr ausgedehnte Kirchengemeinden kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag bestimmen, dass in der Kirchengemeinde zwei oder drei Gemeindehäuser in die Berechnung eingehen. Die maßgebliche Gemeindehaus-Soll-Fläche nach den Nrn. 3.3 und 4.4 wird sodann für jedes Gemeindehaus nach der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Einzugsbereichs errechnet.

4. Sachaufwand der Gemeindearbeit

Änderungen bei den Sachkostenbemessungsgrundlagen werden bei der Festsetzung der Zuweisung für das jeweils nächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

4.1 Grundbetrag

Die Kirchengemeinden erhalten einen nach Größenklassen nach Gemeindegliederzahlen gestaffelten „Grundbetrag Sachaufwand“ nach dem folgenden Berechnungsschlüssel:

Gemeindeglieder		GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022	GZ 2023f	GZ 2025ff
bis	500	1.022 €	1.056 €	1.082 €	1.082 €	1.114 €	1.253 €	1.253 €
501 bis	1.000	1.278 €	1.320 €	1.353 €	1.353 €	1.394 €	1.568 €	1.568 €
1.001 bis	2.000	1.380 €	1.425 €	1.461 €	1.461 €	1.505 €	1.693 €	1.693 €
2.001 bis	3.500	1.482 €	1.531 €	1.569 €	1.569 €	1.616 €	1.818 €	1.818 €
3.501 bis	5.000	1.585 €	1.637 €	1.678 €	1.678 €	1.728 €	1.944 €	1.944 €
über	5.000							2.068 €

4.2 Gemeindegliederbezogener Zuschlag

Zu dem Grundbetrag tritt noch ein nach der genauen Gemeindegliederzahl gestaffelter „Zuschlag je Gemeindeglied“:

Gemeindeglieder		GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022	GZ 2023ff
bis	800	1,49 €	1,73 €	1,74 €	1,74 €	1,80 €	2,03 €
801 bis	1.600	1,29 €	1,50 €	1,50 €	1,51 €	1,56 €	1,76 €
1.601 bis	3.200	1,08 €	1,25 €	1,26 €	1,26 €	1,30 €	1,46 €
über	3.200	0,88 €	1,02 €	1,03 €	1,03 €	1,06 €	1,19 €

Es wird jeweils mindestens der Höchstbetrag der darunterliegenden Einheit der Gemeindegliederzahlen geleistet.

4.3 Gebäudebezogener Sachaufwand für Kirchen und Kirchsaalflächen

Für den gebäudebezogenen Sachaufwand der Kirchen, Kapellen und Kirchsaalflächen erhalten die Kirchengemeinden einen Zuweisungsteilbetrag „Sachaufwand Kirchen- und Kirchsaalflächen“ nach der Kubatur des umbauten Raumes (m³) der Kirchen und nach der jeweiligen Grundfläche (m²) für die anerkannten Kirchsaalflächen:

	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022	GZ 2023ff
Kirche < 10.000	0,61 €	0,65 €	0,65 €	0,65 €	0,65 €	0,73 €
Kirche > 10.000	0,26 €	0,28 €	0,28 €	0,28 €	0,28 €	0,32 €
Kirchsaalflächen	8,12 €	8,53 €	8,53 €	8,53 €	8,53 €	9,60 €

4.4 Gebäudebezogener Sachaufwand für Gemeindehäuser und -räume

Für Gemeindehäuser und -räume erhalten die Kirchengemeinden den Teilbetrag „Sachaufwand Gemeindehäuser“. Der Bemessung wird die jeweilige Gemeindehaus-Soll-Fläche zu Grunde gelegt:

	GZ 2018	GZ 2019	GZ 2020	GZ 2021	GZ 2022	GZ 2023ff
je m ² Gemeindehaus-Soll-Fläche	16,50 €	17,99 €	18,13 €	19,21 €	19,54 €	21,98 €

C. Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden

Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenkreis auf Antrag gewährt. Über die Gewährung entscheidet der Kirchenkreisvorstand, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Der Kirchenkreisvorstand kann die Zuständigkeit zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen auf Ausschüsse oder das Kirchenamt delegieren. Der Antrag auf eine Ergänzungszuweisung ist grundsätzlich rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ergänzungszuweisungen werden auf volle Euro aufgerundet.

1. Ergänzungszuweisungen für Bauunterhaltung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Auf Antrag erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ergänzungszuweisungen für die Instandsetzung ihrer Gebäude. Grundsätzlich werden nur die grundzuweisungsberechtigten Gebäude gefördert. Für Neu- und Erweiterungsbauten werden in der Regel keine Ergänzungszuweisungen gewährt. Ergänzungszuweisungen werden vor allem bereitgestellt, wenn damit die Ziele des Gebäudebedarfsplans erreicht werden, d.h. zuweisungsberechtigte Gebäude baulich, energetisch und funktional nachhaltig ertüchtigt und bestehende Überhänge gegen-

über der Gemeindehaus-Soll-Fläche abgebaut werden. Zu den Pfarr- und Gemeindehäusern hat die Kirchengemeinde bei Antragstellung ein Zielkonzept vorzulegen. Der Kirchenkreis gibt bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt des Vorjahres Anträge gestellt werden sollen.

Ergänzungszuweisungen werden mit der Maßgabe bereitgestellt, dass sich die Kirchengemeinden angemessen an der Finanzierung der Baumaßnahme beteiligen. Stehen Drittmittel (Landeskirche, EU-Fördermittel o.ä.) zur Verfügung, verringert sich die Förderung durch den Kirchenkreis anteilig.

Einsparungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen führen zu einer anteiligen Reduzierung der Bauergänzungszuweisung und der Eigenmittel. Mehrkosten sind grundsätzlich von der ausführenden Kirchengemeinde zu tragen.

1.2 Inaussichtstellung und Bewilligung

Für Baumaßnahmen, deren Planung oder Finanzierung noch nicht geklärt ist, können Ergänzungszuweisungen zunächst in Aussicht gestellt werden. Sind Planung und Finanzierung geklärt und bleiben die Kosten der Maßnahme im ursprünglich beantragten Kostenrahmen, erfolgt die Bewilligung der Mittel direkt durch das Kirchenamt; andernfalls ist ein erneuter Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nötig.

Sind Planung und Finanzierung bis zum Ende des der Inaussichtstellung folgenden Haushaltsjahres nicht erfolgt, so können die in Aussicht gestellten Mittel grundsätzlich nicht ohne erneuten Antrag bewilligt werden. Der Bauausschuss kann auf begründeten rechtzeitigen Antrag der Kirchengemeinde hin eine andere Entscheidung treffen.

Für Baumaßnahmen, deren Kosten bei Antragstellung bereits durch Angebote, Ausschreibung oder detaillierte Kostenermittlung belegt wurden, können Ergänzungszuweisungen unmittelbar bewilligt werden.

Der Bauausschuss der Kirchenkreissynode erstellt aus den fristgerecht eingegangenen Anträgen eine Dringlichkeitsliste und macht dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge für die Vergabe der Ergänzungszuweisungen.

Der oder die Vorsitzende des Bauausschusses ist bevollmächtigt, in dringenden Fällen Bauergänzungszuweisungsmittel bis zum Gesamtbetrag von 10.000,00 € zur Finanzierung von Mehrkosten oder für neue Maßnahmen zu bewilligen. Sofern für eine begonnene Maßnahme wegen fehlender Finanzierungsmittel ein Baustopp, der zu weiteren Mehrkosten führen kann, droht, kann über den Betrag hinausgegangen werden. Der Kirchenkreisvorstand ist hierüber zu unterrichten.

1.3 Verwendungsfrist

Ergänzungszuweisungen müssen bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden Jahres zweckentsprechend verwendet werden. Nach Ablauf des nächsten Haushaltsjahres nach dem, für das die Bewilligung erfolgt ist, fallen nicht verwendete Ergänzungszuweisungen an den Kirchenkreis zurück.

Der Kirchenkreisvorstand kann auf begründeten rechtzeitigen Antrag der Kirchengemeinde hin eine andere Entscheidung bezüglich des Verwendungszeitraumes treffen.

1.4 Eigenbeteiligungen der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen

Die Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden bei Baumaßnahmen für zuweisungsrechtlich gebaute Gebäude wird auf mindestens 0,50 €/Gemeindemitglied je Baumaßnahme, höchstens jedoch bis zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 50% ihrer Grundzuweisung für Bauunterhaltung, festgesetzt. Hierbei gelten die Gemeindegliederzahlen am 30.06. des Jahres, das der Bewilligung vorausgeht. Abweichend davon gelten für die Haushalte der Finanzplanungsperiode 2023 bis 2028 die Gemeindegliederzahlen mit Stand vom 30.06.2022.

Wenn das Volumen der Anträge die Finanzmittel für notwendige Baumaßnahmen übersteigt, kann der Bauausschuss für gleichartige Baumaßnahmen dem Kirchenkreisvorstand höhere Eigenbeteiligungen vorschlagen, damit insgesamt mehr Maßnahmen in einem Jahr durchgeführt werden können. Auch bei besonders aufwendigen Maßnahmen kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Eigenbeteiligung höher

ausfällt. Mit den antragstellenden Gemeinden ist bei höheren geforderten Eigenbeteiligungen das Benehmen herzustellen.

2. Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen

Mittel für Schönheitsreparaturen in kircheneigenen Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag aus dem entsprechenden Fonds des Kirchenkreises bewilligt.

Über die Bewilligung entscheidet das Kirchenamt nach Maßgabe der geltenden Dienstwohnungsvorschriften. Der Bauausschuss ist über die Bewilligungen zu unterrichten.

3. Ergänzungszuweisungen Personal

In besonderen Einzelfällen kann der Kirchenkreisvorstand auf Antrag Ergänzungszuweisungen zur Finanzierung von Personalaufwand in den Kirchengemeinden gewähren.

4. Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten

Die Kirchengemeinden erhalten weiterhin auf Antrag Zuschüsse für Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten. Zuschüsse für diese Freizeiten werden nur gewährt, soweit die Freizeitrichtlinien des Kirchenkreisverbandes eingehalten und Freizeitkalkulation und Teilnehmerliste vorgelegt werden.

Es werden als finanzielle Unterstützung gewährt:

- 12,00 € pro Tag und Teilnehmenden, die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt.
- Dauer bei Konfirmandenfreizeiten: für jeden Teilnehmenden bis zu 10 Tage.
- Der Hinreise- und der Rückreisetag einer Freizeit werden als 1 Tag berechnet.

Die Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenamt bewilligt.

Eine Eigenbeteiligung der Kirchengemeinde an der Finanzierung wird erwartet.

5. Ergänzungszuweisungen zur Stärkung kirchlicher Identität über die Grenzen der Ortsgemeinden hinaus

Die Vergabe von Fördermitteln richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode am 02.11.2017 beschlossenen Richtlinien für den „Förderfonds des Kirchenkreises Hildesheim - Sarstedt“.

6. Ergänzungszuweisungen für besondere gemeindliche Aktivitäten

Die Kirchengemeinden erhalten auf Antrag Ergänzungszuweisungen für:

Sachausgaben für

- Chöre, Bands und kirchenmusikalische Projekte,
- Arbeit mit Kindern und Jugendarbeit,
- Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden,
- Klausurtagungen der Kirchenvorstände und
- besondere gottesdienstliche oder seelsorgerische Projekte.

Personalausgaben für

- Posaunenchöre und
- Kirchenchöre, Kinderchöre und Bands.

6.1. Ergänzungszuweisungen zu den Sach- und Personalausgaben für Chöre und Bands

6.1.1 Ergänzungszuweisungen zu den Sachausgaben für Chöre und Bands

Kirchengemeinden, in denen Posaunen- oder Kirchenchöre, Kinderchöre oder Bands bestehen, erhalten auf Antrag als Festbetrag je Jahr unabhängig von der Anzahl der Chöre in einer Kategorie oder der Bands:

für Kirchenchorarbeit	200,00 €,
für Kinderchorarbeit	200,00 €,
für Posaunenchorarbeit	200,00 € und
für Bands	200,00 €.

Die Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenamt bewilligt.

6.1.2 Ergänzungszuweisungen zu den Personalausgaben für Posaunenchor

Kirchengemeinden, die einen Posaunenchor unterhalten, erhalten auf Antrag als Festbetrag zu den Personalaufwendungen der Chorleitung jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 2.900 €.

Die Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenamt bewilligt.

6.1.3 Ergänzungszuweisungen zu den Personalausgaben für Kirchenchöre, Kinderchöre und Bands

Kirchengemeinden, die nicht über eine hauptamtliche Kirchenmusikerin oder einen hauptamtlichen Kirchenmusiker verfügen, erhalten auf Antrag als Festbetrag zu den Personalaufwendungen der Chorleitung der auf Dauer angelegten Kirchenchöre, Kinderchöre sowie Bands jährlich eine Ergänzungszuweisung in Höhe von 2.900 € je Kategorie. Voraussetzung ist eine vertraglich festgelegte Vergütung der Chorleitung. Die Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenamt bewilligt.

6.2 Ergänzungszuweisungen für weitere gemeindliche Aktivitäten

6.2.1 Kirchengemeinden können auf Antrag Ergänzungszuweisungen für besondere kirchenmusikalische Projekte, für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, für Klausurtagungen der Kirchenvorstände oder für besondere gottesdienstliche, seelsorgerische oder auf Kinder und Jugendliche bezogene Vorhaben erhalten.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen an den Kirchenkreisvorstand zu richten. Dieser entscheidet nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel über die Zuweisungswürdigkeit, die Höhe einer Zuweisung und über den zu fordernden Nachweis.

Für die Förderungen kann der Kirchenkreisvorstand inhaltliche Kriterien, Pauschal- oder Höchstfördersätze festlegen. Solche Kriterien oder Fördersätze sind den Kirchenvorständen bekannt zu geben; die Kirchenkreissynode wird unterrichtet.

6.2.2 Der Kirchenkreisvorstand kann die Förderung auf weitere, dem Inhalt nach ähnliche Bereiche ausdehnen, wenn dazu Mittel zur Verfügung stehen. Er teilt dann die zusätzlichen Fördermöglichkeiten den Kirchengemeinden mit und unterrichtet die Kirchenkreissynode.

6.3 Ergänzungszuweisungen als Ausgleich besonderer Belastungen durch sog. Fremdtrauungen

Der Kirchenkreis gewährt Kirchengemeinden, die mehr als zwei Trauungen jährlich vornehmen, bei denen keiner der beteiligten Eheleute der eigenen Gemeinde angehört (sog. Fremdtrauungen), eine Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung beträgt jeweils 150 Euro für jede solcher Trauungen von der dritten Trauung jährlich an. Zu diesen Trauungen gehören nicht die Traujubiläen. Die Gemeinde meldet solche Trauungen zum Jahresende dem Kirchenamt, das die Ausgleichszahlung veranlasst.

D. Übergangsfristen bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden oder Bildung von Gesamtkirchengemeinden

Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen (Fusion nach § 5 Kirchengemeindeordnung) oder bilden eine Gesamtkirchengemeinde (Regionale Zusammenarbeit nach § 3 Regionalgesetz), so dürfen diese für sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Zusammenlegung bei der Berechnung der Grundzuweisung, bei Eigenbeteiligungen bei Baumaßnahmen und allen anderen Ergänzungszuweisungen nicht schlechter gestellt werden, als es bis zum Zeitpunkt der Zusammenlegung für jede einzelne der Kirchengemeinden der Fall war.

E. Inkrafttreten

Diese Zuweisungsrichtlinien treten gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 09.10.2025 am **01.01.2026** in Kraft.